

Besuchsregelungen Altenpflegeheim Burghalde

Liebe Besucherinnen und Besucher,

um einen Besuch für alle Seiten bestmöglich zu gestalten, bitten wir Sie um die Beachtung folgender Regelungen:

Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln für einen Besuch

Beim Betreten der Einrichtung desinfizieren Sie sich bitte Ihre Hände und melden sich dann für Ihren Besuch beim Empfang an. Bei jedem Besuch ist es notwendig, dass Sie sich für eine mögliche Kontaktverfolgung in unsere Liste eintragen. Wir erheben neben Vor- und Nachname Ihre Adresse, Telefonnummer, den Namen der besuchten Person, den Wohnbereich und fragen zusätzlich nach Symptomen und Kontakt zu infizierten Personen. Die Listen werden nach 4 Wochen vernichtet.

Tragen Sie bitte während Ihres gesamten Aufenthalts auf unserem Gelände und in unserer Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung. Sollten Sie keine haben, stellen wir Ihnen für die Dauer Ihres Aufenthalts eine zur Verfügung. Achten Sie auch darauf, während Ihres Besuchs einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt auch für die Personen, die Sie bei uns besuchen.

Der Besuch durch Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, ist nicht gestattet.

Besuchsort und Besuchszeit

Pro Bewohnerin und Bewohner ist ein Besuch durch max. 2 Personen für eine Stunde gestattet. Jeder Wohnbereich hat einen festen Besuchstag: Wohnbereich 1 – Montag, Wohnbereich 2a/b – Dienstag, Wohnbereich 3/4a – Mittwoch, Wohnbereich 4b – Donnerstag, Wohnbereich 6 – Freitag und Wohnbereich 5 – Samstag. Um jeder Bewohnerin und jedem Bewohner gerecht zu werden, müssen die Besuche vorab geplant werden. Besuchswünsche sollen daher bei der Pflegegruppe spätestens 48 Stunden vorab telefonisch angemeldet werden. Sollte Ihrem Besuchswunsch aufgrund begrenzter Kapazitäten nicht entsprochen werden können, bitten wir um Verständnis. Gemeinsam suchen wir dann nach einem zeitnahen Alternativtermin. Wir bitten darum, unangekündigte Besuche zu vermeiden.

Nach der Anmeldung werden Sie von uns in den Besuchsraum gebracht. Für mobile Bewohnerinnen und Bewohner haben wir separate Besuchsräume eingerichtet, bei schönem Wetter bietet sich ein Besuch im Garten an. Bei bettlägerigen Bewohnerinnen und Bewohnern ist ein Besuch im Bewohnerzimmer möglich. Tragen Sie dabei zusätzlich zum Mundschutz bitte einen Schutzkittel, den Sie von uns zur Verfügung gestellt bekommen.

Unsere Besuchsräume sind so gestaltet, dass durch eine entsprechende Tischanordnung ein Mindestabstand von 1,5 Meter gewahrt wird. Für einen zusätzlichen Schutz ist in der Mitte der beiden Tische eine Plexiglasscheibe aufgestellt. Um allen Besuchern die gleiche Besuchszeit einzuräumen, bitten wir Sie, Ihren Besuch rechtzeitig zu beenden und kommen diesbezüglich gegebenenfalls auch auf Sie zu.

Es ist auch möglich, dass die Besuche bei Ihnen Zuhause oder an der frischen Luft außerhalb des Einrichtungsgeländes stattfinden. Dies ist aber an folgende Auflagen gebunden: Die Bewohnerin bzw. der Bewohner muss nach dem Besuch bei Ihnen oder an der frischen Luft außerhalb unseres Geländes, 14 Tage einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Situationen, in denen kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden kann, dies betrifft vor allem das gemeinsame Essen mit den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, müssen dann vermieden werden. Dies muss dann in dem eigenen Zimmer stattfinden, anstatt in der Gemeinschaft. Bitte besprechen Sie dies mit der Bewohnerin bzw. dem Bewohner bevor Sie uns diesbezüglich kontaktieren und einen Termin vereinbaren. Auch hier ist eine Eintragung in unsere Liste zur Kontaktverfolgung notwendig.

Vorerst bleibt das Besuchskonzept in der jetzigen Form bis nach Pfingsten bestehen, dann werden wird die Situation neu bewerten und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen. Die Besuchsregeln gelten nur, solange keine Covid-19 Infektion im Haus auftritt, bzw. Ausführungsbestimmungen der Landesregierung diese Regelungen zulassen.